

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

237. Bekanntmachung
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters anlässlich umfangreicher
Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten
Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim
und Wesseling 3-4

Kreisstadt Bergheim

238. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
der Kreisstadt Bergheim für den Stadtteil Bergheim-Mitte für den 08.12.2024 5-6
239. Bekanntmachung
zur Einteilung des Stadtgebietes der Kreisstadt Bergheim in Wahlbezirke für die
Kommunalwahl 2025 7
240. Bekanntmachung
22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der öffentlichen Abwasseranlage 8
241. Bekanntmachung
34. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren 9-10
242. Bekanntmachung
32. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Straßenreinigung 11
243. Bekanntmachung
2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus
Grundstücksentwässerungsanlagen 12-13
244. Bekanntmachung
20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren 14-17
245. Bekanntmachung
Hebesatz-Satzung 18

Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 246. | Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
Aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen an der Schule an der
Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale
Entwicklung der Stadt Pulheim | 19-21 |
| 247. | Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 162
Pulheim - Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee | 22-27 |
| 248. | Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungs-
planes der Stadt Pulheim - Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf | 28-32 |
| 249. | Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. 157 Sinnersdorf Bereich: Kita Am Paulspfädchen | 33-38 |

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

anlässlich umfangreicher Fortführungen für das gesamte Gebiet des Rhein-Erft-Kreises in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. S.1109), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), erfolgt die Bekanntgabe umfangreicher, in 2024 in den oben genannten Städten durchgeführter Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung in der Zeit vom 02.01.2025 bis 05.02.2025 bei der Katasterbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim/Erft, Ebene 2, Flur D, Zimmer 6.

Während der Offenlegungszeiten wird den Personen, deren Rechte betroffen sind, die also Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken haben oder die ein grundstücksgleiches Recht innehaben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Wird die Klage in elektronischer Form an das Verwaltungsgericht übermittelt, so sind die entsprechenden Vorgaben des elektronischen Rechtsverkehrs der NRW-Justiz zu beachten: <https://www.justiz.nrw/JM/schwerpunkte/erv/index.php>

Um ein unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformation für Rückfragen vor der Klageerhebung zur Verfügung. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch nicht verlängert.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt;
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden;
- Angaben, die aus abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren unverändert übernommen wurden;
- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Bergheim, 29.11.2024
Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation
Im Auftrag
Marianne Vaaßen
Leitende Kreisvermessungsdirektorin

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 08. Dezember 2024 im Zusammenhang mit dem „Nikolaussingen“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

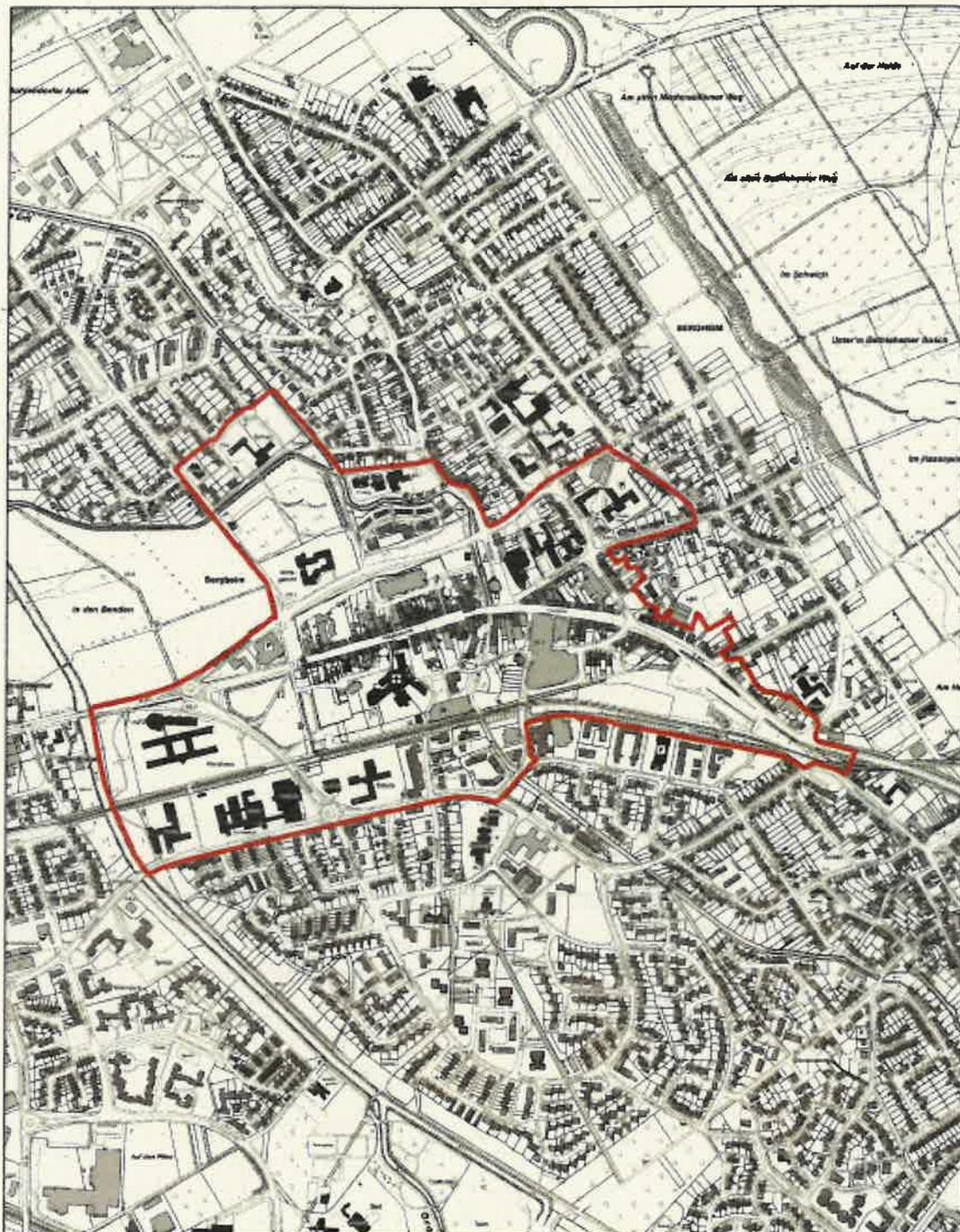
Bergheim, den 06.11.2024
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde



Volker Mießeler – Bürgermeister

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadumbaugebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Einteilung des Stadtgebietes der Kreisstadt Bergheim in Wahlbezirke
gem. §§ 4 und 6 des Kommunalwahlgesetzes –KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung
vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444)**

Der Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim hat zur Vorbereitung der Kommunalwahlen im Jahr 2025 in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2024 die Einteilung des Wahlbezirkes in 23 Wahlbezirke beschlossen. Das Wahlgebiet wird in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 1 - Ahe**
- Wahlbezirk 2 - Thorr**
- Wahlbezirk 3 - Glesch/Paffendorf**
- Wahlbezirk 4 - Zieverich/Paffendorf-Süd-Ost**
- Wahlbezirk 5 - Zieverich-Süd/Bergheim-Mitte-Süd**
- Wahlbezirk 6 - Kenten-West**
- Wahlbezirk 7 - Kenten-Süd**
- Wahlbezirk 8 - Kenten**
- Wahlbezirk 9 - Bergheim-Mitte**
- Wahlbezirk 10 - Bergheim-Mitte-Nord**
- Wahlbezirk 11 - Oberaußem-West**
- Wahlbezirk 12 - Oberaußem-Ost**
- Wahlbezirk 13 - Niederaußem-West**
- Wahlbezirk 14 - Niederaußem-Ost**
- Wahlbezirk 15 - Rheidt-Hüchelhoven/Auenheim/Büsdorf-Nord-West**
- Wahlbezirk 16 - Büsdorf/Fliesteden**
- Wahlbezirk 17 - Glessen-Nord**
- Wahlbezirk 18 - Glessen-Süd**
- Wahlbezirk 19 - Quadrath-Ichendorf-Nord**
- Wahlbezirk 20 - Quadrath-Ichendorf-Ost**
- Wahlbezirk 21 - Quadrath-Ichendorf-Mitte**
- Wahlbezirk 22 - Quadrath-Ichendorf-Süd**
- Wahlbezirk 23 - Quadrath-Ichendorf-Süd-West**

Die räumliche Zuordnung und Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der grafischen Darstellung, die Inhalt der Beschlussfassung ist. Ein hierzu erstelltes Straßenverzeichnis konkretisiert diese Darstellung als genaue Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke zueinander. Eventuell bis zum Wahltag neu hinzukommende Wohnbereiche werden entsprechend der grafischen Darstellung durch den Wahlleiter räumlich zugeordnet. Die Planunterlage sowie das hierzu erstellte Straßenverzeichnis liegen während der Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, in Zimmer 0.40 und Zimmer 1.71 zur Einsichtnahme aus.

Bergheim, 02.12.2024

Kreisstadt Bergheim



Andrea Lehmann-Pedyna
stv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge **3,86 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche **1,60 Euro**
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser **4,92 Euro**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 26.11.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:

(2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung

a) für jeden	60-l-Behälter	139,00 €
b) für jeden	80-l-Behälter	185,00 €
c) für jeden	120-l-Behälter	277,00 €
d) für jeden	240-l-Behälter	554,00 €
e) für jeden	770-l-Großraumbehälter	1.779,00 €
f) für jeden	1.100-l-Großraumbehälter	2.541,00 €

(3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung

a) für jeden	770-l-Großraumbehälter	2.630,00 €
b) für jeden	1.100-l-Großraumbehälter	3.758,00 €

(5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr

a) bei einem	60-l-Behälter	31,00 €
b) bei einem	80-l-Behälter	42,00 €
c) bei einem	120-l-Behälter	63,00 €
d) bei einem	240-l-Behälter	125,00 €
e) bei einem	770-l-Behälter (wöch.)	402,00 €
f) bei einem	770-l-Behälter (14 täg.)	402,00 €
g) bei einem	1.100-l-Behälter (wöch.)	575,00 €
h) bei einem	1.100-l-Behälter (14 täg.)	575,00 €

(6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne beträgt pro Jahr

a) bei einem	80-l-Behälter	42,00 €
b) bei einem	120-l-Behälter	63,00 €
c) bei einem	240-l-Behälter	125,00 €
e) bei einem	660-l-Behälter	345,00 €

Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 26.11.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 2,14 € |
| (4) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 1,07 € |
| (6) | Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich | 0,97 € |
| (8) | Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von je Meter Frontlänge erhoben. | 8,09 € |
| (9) | Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich | |
| | a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 44,83 € je Meter Frontlänge und | |
| | b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 18,52 € je Meter Frontlänge. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff und 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **79,35 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **100,80 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
- c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **124,06 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 26.11.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreu Feldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.509,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	724,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.717,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.622,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.985,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	3.169,00 €

1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnenreihengrab	1.207,00 €
1.2.2	Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.962,00 €
1.2.3	Anonymes Urnenreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.660,00 €
1.2.4	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.898,00 €
1.2.5	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.260,00 €
1.2.6	Urnenwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.622,00 €
1.2.7	Urnenwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	3.441,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	3.079,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.441,00 €

Erfolgt gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreu Feld</u>	906,00 €
-----	-------------------------	----------

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.055,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	217,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	129,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	851,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.239,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab, in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte, in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand	315,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	254,00 €

2.3 Aschenverstreuerung

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	233,00 €
--	--------------------------------------	----------

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	92,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	118,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	280,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	73,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	51,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	56,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	52,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.4	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger,	

Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	15,00 €
4.7 Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8 Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1 für Urnengrabstätten	34,00 €
4.8.2 für Erdgrabstätten pro Grabstelle	34,00 €
4.9 Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	41,00 €

5. **Grabräumungsgebühren***

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 bis 4.3 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1 Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	245,00 €
5.1.1.2 Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	82,00 €
5.1.1.3 Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	271,00 €
5.1.1.4 Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	527,00 €
5.1.1.5 Tiefenerdwahlgrab	320,00 €

5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1 Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	87,00 €
5.1.2.2 Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	124,00 €
5.1.2.3 Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	233,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder
Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1 Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	276,00 €
5.2.1.2 Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	96,00 €
5.2.1.3 Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	339,00 €
5.2.1.4 Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	663,00 €
5.2.1.5 Tiefenerdwahlgrab	388,00 €

5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1 Urnenreihengrab	110,00 €
5.2.2.2 Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	153,00 €
5.2.2.3 Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	292,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird | 376,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 26.11.2024 (Hebesatz-Satzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 910 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 897 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab dem 01.01.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.11.2024
gez. Mießeler, Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Herausgeber: Bezirksregierung Köln, vom 25.11.2024, 204. Jahrgang, Nummer 47 erfolgte unter B 608. folgende Bekanntmachung:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen
an der Schule an der Jahnstraße,
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung der Stadt Pulheim**

Auf die vorstehende Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit hingewiesen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist der Anlage zu entnehmen.

Der Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

„Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 12. November 2024
Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. Larfeld“

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königs-
dorf der Stadt Frechen
an der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emoti-
onale und soziale Entwicklung,
der Stadt Pulheim

Zwischen der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
vertreten durch den Bürgermeister Frank Keppeler

und der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 bis 3, 50226 Frechen
vertreten durch die Bürgermeisterin Susanne Stupp

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) sowie der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Pulheim ist Schulträgerin der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Jahnstraße 16, 50259 Pulheim. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an der Schule an der Jahnstraße lediglich die Schulstufe Sekundarstufe I angeboten. Die Stadt Pulheim beabsichtigt - ebenfalls zum Schuljahr 2024/2025 - die Schule als gebundene Ganztagschule zu führen, um den Schülerinnen und Schülern ein attraktives Bildungsangebot zu bieten.

Die Schule bietet aufgrund ihrer räumlichen Struktur Platz für ca. 80 Schülerinnen und Schüler. In den vergangenen Schuljahren waren die vorhandenen Schulplätze durchschnittlich mit ca. 60 Schülerinnen und Schüler belegt. Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll zum einen das überregionale Angebot an Förderschulplätzen ausgeweitet werden, zum anderen soll die Fortführung der Schule in städtischer Trägerschaft gesichert werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Pulheim übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Frechen aus §§ 78 ff. SchulG NRW zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf, soweit diese einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt ES bedürfen und aufgrund § 3 dieser Vereinbarung die Schule an der Jahnstraße besuchen.

§ 2 Standort und Einrichtung

- (1) Die Stadt Pulheim stellt die erforderlichen Gebäude einschließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen der Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ES, Jahnstraße 16, 50259 Pulheim für alle Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf, die an diesem Standort aufgenommen werden, zur Verfügung. Ebenso stellt die Stadt Pulheim die erforderlichen Lehrmittel bereit.
- (2) Ebenso werden die Einrichtungen des Ganztags im Sekundarbereich I zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beschulung

Die Stadt Pulheim nimmt diejenigen Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Frechen-Königsdorf der Stadt Frechen auf, die einer sonderpädagogischen Förderung mit dem Schwerpunkt ES bedürfen und für die der Schulwunsch der Erziehungsberechtigten besteht, eine Förderschule anstelle einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Kostenübernahme

- (1) Die Stadt Pulheim übernimmt in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin jegliche damit verbundenen Personal- und Sachkosten gemäß §§ 92 ff. SchulG NRW, insbesondere auch die Schülerfahrkosten. Die Schülerinnen und Schüler der Schule an der Jahnstraße aus der Kommune Frechen werden in den jährlichen Meldungen zum Kommunalen Finanzausgleich der Stadt Pulheim berücksichtigt und erhöhen somit den Schüleransatz gem. Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.
- (2) Eine Abrechnung über Kosten und Zuweisungen zwischen den beiden Beteiligten erfolgt nicht.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Die Stadt Pulheim verpflichtet sich, der Stadt Frechen alle schulorganisatorischen oder finanziellen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Inhalte dieser Vereinbarung haben, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Überprüfung sollte der Stadt Frechen mindestens eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende (jeweils zum 31. Juli) schriftlich kündigen.
- (3) Für den Fall einer Auflösung der Schule an der Jahnstraße wird ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht vereinbart.
- (4) Im Falle einer Kündigung bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.

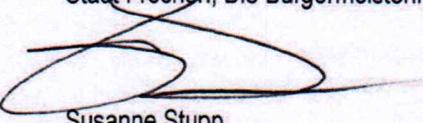
§ 7 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Pulheim, 19.09.2024
Stadt Pulheim, Der Bürgermeister
In Vertretung


Jens Batist
Erster Beigeordneter

Frechen, 16.10.2024
Stadt Frechen, Die Bürgermeisterin


Susanne Stupp
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim - Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bereich: Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee**

Auf der externen Fläche Gemarkung Stommeln, Flur 22, Flurstück 24 wird durch Inanspruchnahme des Ökokontos die Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe durchgeführt. Die externe Fläche ist in der beigefügten Übersichtsskizze dargestellt.

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim - Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung des Planrechtes für eine Dreifeld-Turnhalle auf dem bisherigen Sportplatz an der Peter-Kanters-Allee.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim - Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee (Stand: 05.11.2024), der Entwurf der textlichen Festsetzungen (Stand: 05.11.2024), der Entwurf der Begründung (Teil 1, Stand: 05.11.2024) mit Umweltbericht (Teil 2 des Entwurfs der Begründung, BKR Aachen, Stand: 22.10.2024) liegen nebst der Übersichtskarte zum Geltungsbereich (Stand: 05.11.2024), der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Stand: 05.11.2024), dem Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (BKR Aachen, Stand: 22.10.2024), der schalltechnischen Untersuchung (ACCON Köln GmbH, Stand: 23.08.2024), dem Bestandsaudit (Büro für Sicherheitsaudits, Stand: 24.10.2022), der verkehrstechnischen Untersuchung (Brilon Bondzio, Weiser, Stand: 11.01.2023), dem Versickerungsgutachten (ABAG GmbH, Stand: 12.12.2022), der geotechnischen Kurzstellungnahme (IBL Laermann und Freidhof Geo-Consulting GmbH, Stand: 08.07.2024) sowie der Stellungnahme zur Bestandserkundung (IBL Laermann und Freidhof Geo-Consulting GmbH, Stand: 15.06.2023) in der Zeit

vom 12.12.2024 bis einschließlich 23.01.2025

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegen im Plankasten auf dem Flur an oben genannter Stelle aus.

Der Entwurf der Begründung (Teil 1), der Umweltbericht (Teil 2), die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Artenschutzprüfung Stufe 1, die schalltechnische Untersuchung, das Bestandsaudit, die verkehrstechnische Untersuchung, das Versickerungsgutachten, die geotechnische Kurzstellungnahme und die Stellungnahme zur Bestandserkundung liegen aufgrund des Umfangs der Unterlagen in Raum 2.12 zur Einsicht aus.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Teil 2 des Entwurfs der Begründung)
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Schalltechnische Untersuchung
- Versickerungsgutachten
- Geotechnische Kurzstellungnahme
- Stellungnahme zur Bestandserkundung

In den vorgenannten Unterlagen werden umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, sowie der Bevölkerung

- finden sich im Umweltbericht, in der schalltechnischen Untersuchung und in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Nr. T 9.)

Es werden insbesondere Aussagen zu den Sportgeräuschemissionen der bereits bestehenden Sportanlagen sowie zur geplanten Modulsporthalle getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- finden sich im Umweltbericht, in der Artenschutzprüfung Stufe 1 und in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Nr. T 2., T 3., T 11.)

Es werden Aussagen zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotopstrukturen und Lebensräumen planungsrelevanter Arten sowie Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche

- finden sich im Umweltbericht, im Versickerungsgutachten, in der geotechnischen Kurzstellungnahme und in der Stellungnahme zur Bestandserkundung

Es werden Aussagen zur Flächenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenqualität und Bodenzusammensetzung sowie Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich im Umweltbericht, in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Nr. I 2., T 9.), im Versickerungsgutachten, in der geotechnischen Kurzstellungnahme und in der Stellungnahme zur Bestandserkundung

Es werden insbesondere Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut im Hinblick auf Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht

Es werden Aussagen insbesondere zu lokalklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich im Umweltbericht

Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild getroffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- finden sich im Umweltbericht und in den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit (Nr. T 7.)

Es werden Aussagen zu Kulturlandschaftselementen und Bodendenkmälern getroffen.

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- finden sich im Umweltbericht

Es werden Aussagen zu den Wechselwirkungen und den Abhängigkeiten der Schutzgüter innerhalb des Naturhaushaltes getroffen.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 03.12.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen. Außerdem können die Unterlagen zum oben genannten Beteiligungszeitraum im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238 / 808-263

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim - Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Pulheim entschließen, benötigt die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr

sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Stadt Pulheim speichert die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwendet die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich.

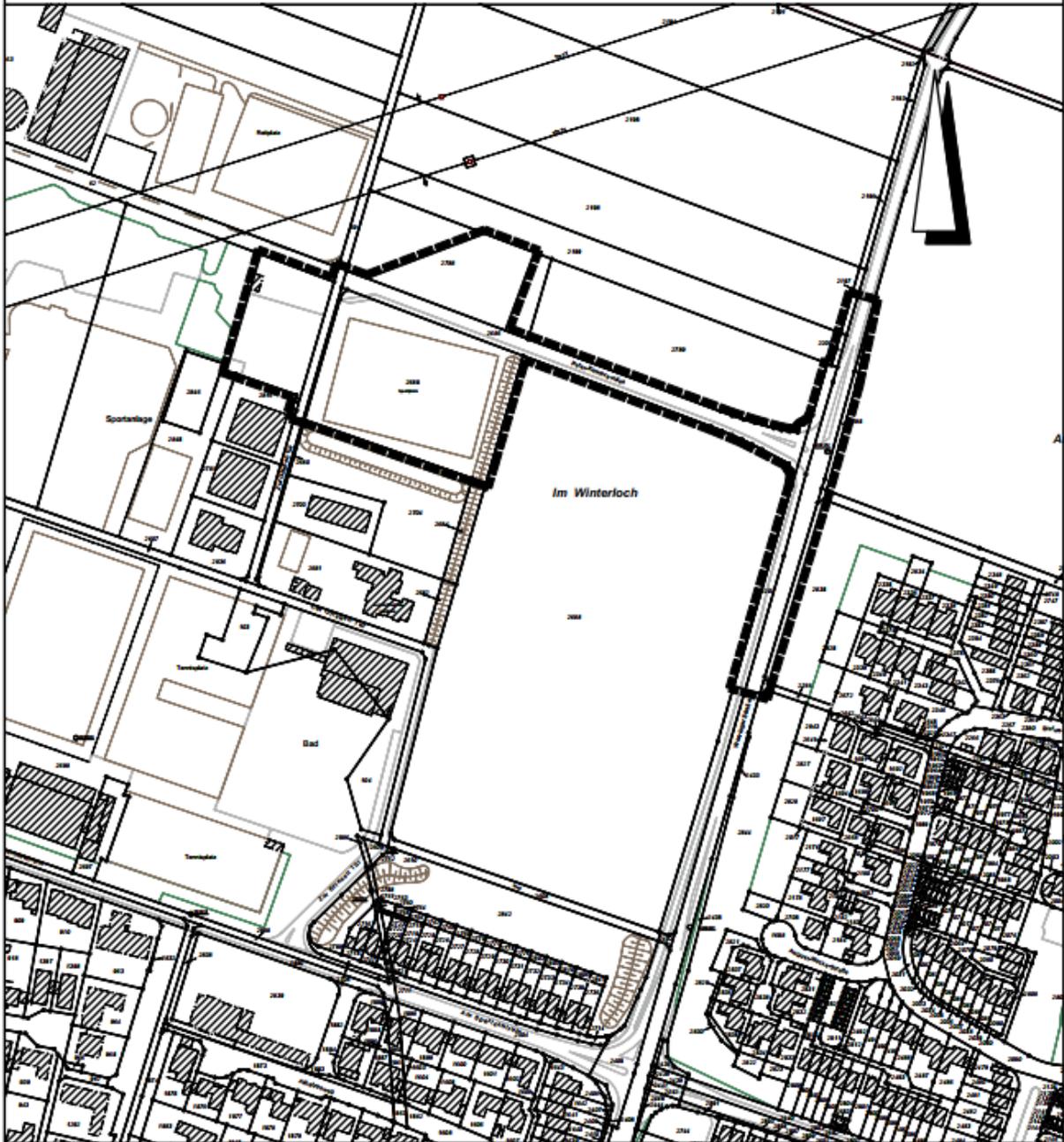
Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

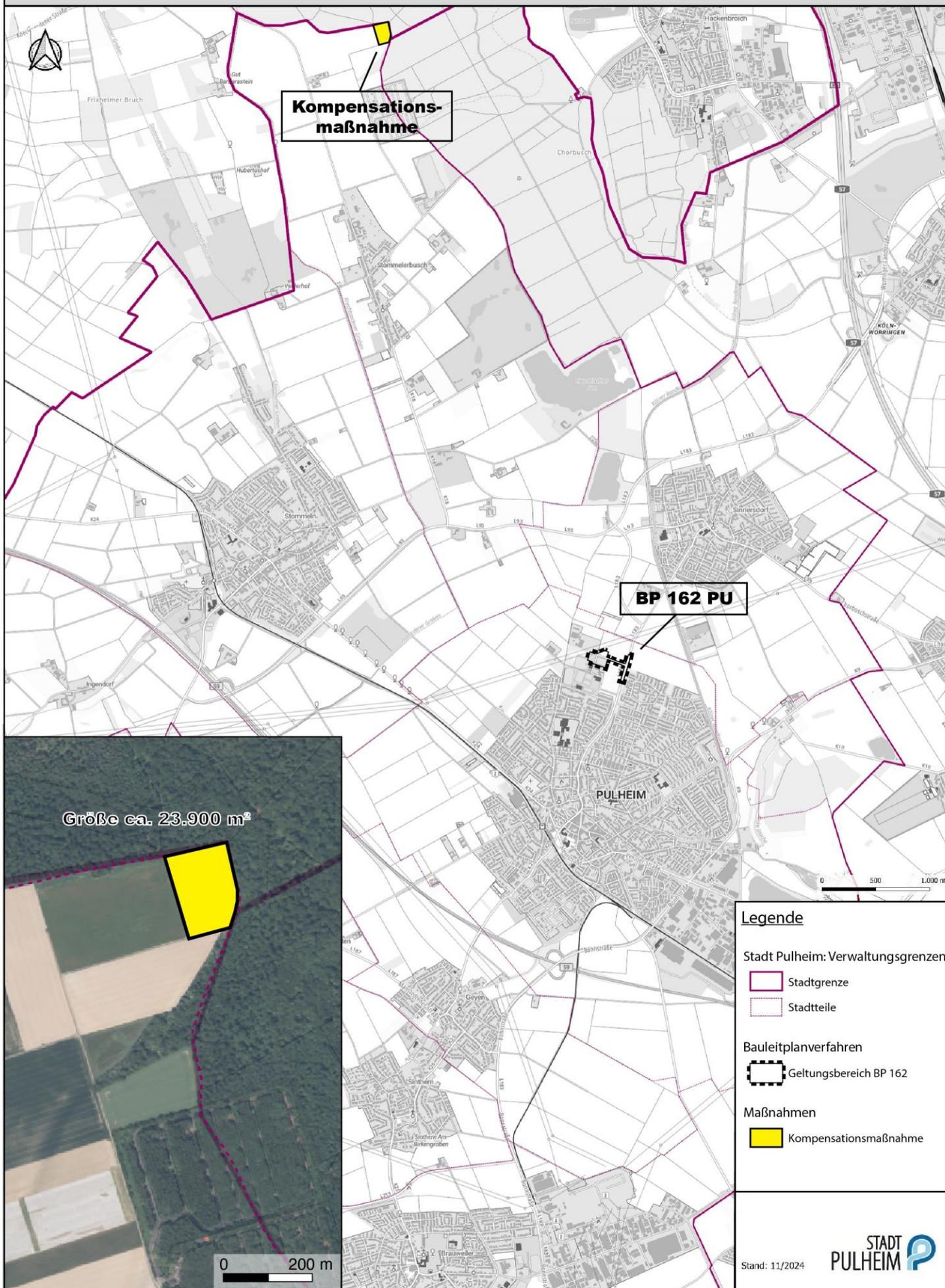
Aushang: vom: 03.12.2024
bis: 24.01.2025



 Geltungsbereich

M 1:5000

Übersicht des Bebauungsplangebiets BP 162 PU und der externen Fläche



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim – Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf – sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §4a Absatz 3 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf
(Parallelverfahren: Vorlage 290/2024 Bebauungsplan Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr. 18.8 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim, mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erneut öffentlich auszulegen.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage (25.04.2024 - 05.06.2024) wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die eine erneute Offenlage erforderlich machen. Die überarbeiteten Planunterlagen berücksichtigen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nun diese Anforderungen, insbesondere im Bereich Immissionsschutz und zur Erläuterung der vertraglichen Sicherung der notwendigen CEF-Maßnahme.

Ziel der Teilbereichsänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte in diesem Bereich.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Der Entwurf der Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim – Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf (Stand: Oktober 2024), der Entwurf der Begründung (Teil 1, Stand: November 2024) mit Umweltbericht (Teil 2 des Entwurfs der Begründung, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Stand: 21.02.2024) liegen nebst der Übersichtskarte zum Geltungsbereich, der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Stand: November 2024), dem Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2 (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Stand: 09.09.2022 bzw. 21.02.2024), der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung (Stand: Februar 2024) und der schalltechnischen Untersuchung (ACCON Köln GmbH, Stand: 09.10.2024) in der Zeit

vom 12.12.2024 bis einschließlich 23.01.2025

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegen im Plankasten auf dem Flur an oben genannter Stelle aus. Der Entwurf der Begründung, die genannten Fachgutachten und die Stellungnahmen liegen aufgrund des erheblichen Umfangs in einem Auslegungsordner in Raum 2.15 zur Einsicht aus.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stadt Pulheim, Stand November 2024
- Entwurf der Begründung, Stadt Pulheim, Stand November 2024;
- Umweltbericht (Teil 2 der Entwurf der Begründung), Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;
- Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH, Stand 09.10.2024;
- Analyse über Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stadt Pulheim, Stand Februar 2024;
- Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand November 2022;
- Artenschutzprüfung Stufe II, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;

In den vorgenannten Unterlagen werden umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (TÖBs Nr. 5 und 6.2), im Umweltbericht und in der Schalltechnische Untersuchung.

Es werden Aussagen gemacht zu Verkehrsgeräuschmissionen, Verkehrsbelastung und Geräuschauswirkungen durch den Betrieb der Kita.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich im Umweltbericht, in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotypen und von Lebensräumen von planungsrelevante Arten, Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Biotopkartierung, Verminderung und Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (TÖBs Nr. 6.1) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 8.1), im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zur Flächenversiegelung, Bodenfruchtbarkeit, Bodendenkmal und Bodenschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (TÖBs Nr. 6.3) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 8.2) und im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur Grundwassersituation und Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur möglichen mikroklimatische Auswirkung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- finden sich im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild und Einfügung der Bebauung in das Ortsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zu Bodendenkmäler

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- finden sich im Umweltbericht und wurden bei den einzelnen Schutzgütern behandelt.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 03.12.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen. Außerdem können die Unterlagen zum oben genannten Beteiligungszeitraum im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238 / 808-414

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Flächennutzungsplan Nr. 18.8 Sinnersdorf Kita Am Paulspfadchen

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse

hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom: 03.12.2024
bis: 24.01.2024

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf
Bereich: Kita Am Paulspfadchen
Parallelverfahren – Vorlage Nr. 291/2024 – FNP Teilbereichsänderung Nr. 18.8 Sinnersdorf**

Eine externe Artenschutzmaßnahme erfolgt auf der Fläche, Gemarkung Sinnersdorf, Flur 6, Flurstück 58 und 747. Die externen Flächen sind in der beigefügten Übersichtsskizze dargestellt.

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 beschlossen, den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erneut öffentlich auszulegen.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage vom 25.04.2024 bis 05.06.2024 (vgl. VL 26/2024) wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die eine erneute Offenlage erforderlich machten. Zentrale Punkte betrafen den Immissionsschutz und die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen. Die überarbeitete Planung berücksichtigt nun diese Anforderungen und schafft eine rechtssichere Grundlage für den Bau der Kita in Sinnersdorf.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte in diesem Bereich.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 157 Sinnersdorf - Kita Am Paulspfadchen (Stand Oktober 2024), der Entwurf der textlichen Festsetzungen (Stand: Oktober 2024), der Entwurf der Begründung - (Teil 1, Stand: November 2024) mit Umweltbericht (Teil 2 des Entwurfs der Begründung, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Stand: 21.02.2024) liegen nebst einer Darstellung der Änderung der Planzeichnung im Zusammenhang mit der ersten Offenlage, der Übersichtskarte zum Geltungsbereich, der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Auslegung (Stand: November 2024), dem Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 und 2 (Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Stand: 09.09.2022 bzw. 21.02.2024), der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung (Stand: Februar 2024) und der schalltechnischen Untersuchung (ACCON Köln GmbH, Stand: 09.10.2024) in der Zeit

vom 12.12.2024 bis einschließlich 23.01.2025

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen sowie die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegen im Plankasten auf dem Flur an oben genannter Stelle aus. Der Entwurf der Begründung, die genannten Fachgutachten und die Stellungnahmen liegen aufgrund des erheblichen Umfangs in einem Auslegungsordner in Raum 2.15 zur Einsicht aus.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit und Auslegung, Stadt Pulheim, Stand November 2024
- Entwurf der Begründung, Stadt Pulheim, Stand November 2024;
- Umweltbericht (Teil 2 der Entwurf der Begründung), Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;
- Schalltechnische Untersuchung, ACCON GmbH, Stand Oktober 2024;
- Analyse über Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stadt Pulheim, Stand Februar 2024;
- Artenschutzprüfung Stufe I, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand September 2022;
- Artenschutzprüfung Stufe II, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR, Stand Februar 2024;

In den vorgenannten Unterlagen werden umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (Öffentlichkeit Nr. 1, TÖBs Nr. 5 und 6.3) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 7.1), im Umweltbericht und in der Schalltechnische Untersuchung.

Es werden Aussagen gemacht zu Verkehrsgeräuschmissionen, Verkehrsbelastung und Geräuschauswirkungen durch den Betrieb der Kita.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (Öffentlichkeit Nr. 1, TÖBs Nr. 6.1) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 7.3), im Umweltbericht, in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und Stufe II.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch den Verlust und Erhalt von Biotypen und von Lebensräumen von planungsrelevante Arten, Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Biotopkartierung, Verminderung und Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen und rechtliche Sicherung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (TÖBs Nr. 6.2) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 2, 7.2), im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zur Schutz der Bodenfunktionen, Flächenversiegelung, Bodenfruchtbarkeit, Bodendenkmal, Erdbebengefährdung und Bodenbewegungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (TÖBs Nr. 6.4) sowie zur Offenlage (TÖBs Nr. 7.4) und im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur Grundwassersituation, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Entwässerung, Wasserschutzgebiet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur möglichen mikroklimatische Auswirkung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- finden sich im Umweltbericht und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Es werden Aussagen gemacht zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschafts- und Ortsbild und Einfügung der Bebauung in das Ortsbild.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zu Bodendenkmäler

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- finden sich im Umweltbericht und wurden bei den einzelnen Schutzgütern behandelt.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 03.12.2024 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen. Außerdem können die Unterlagen zum oben genannten Beteiligungszeitraum im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.15 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der erneuten Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238 / 808-414

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 157 Sinnersdorf – Kita Am Paulspfadchen

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Pulheim entschließen, benötigt die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Stadt Pulheim speichert die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwendet die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

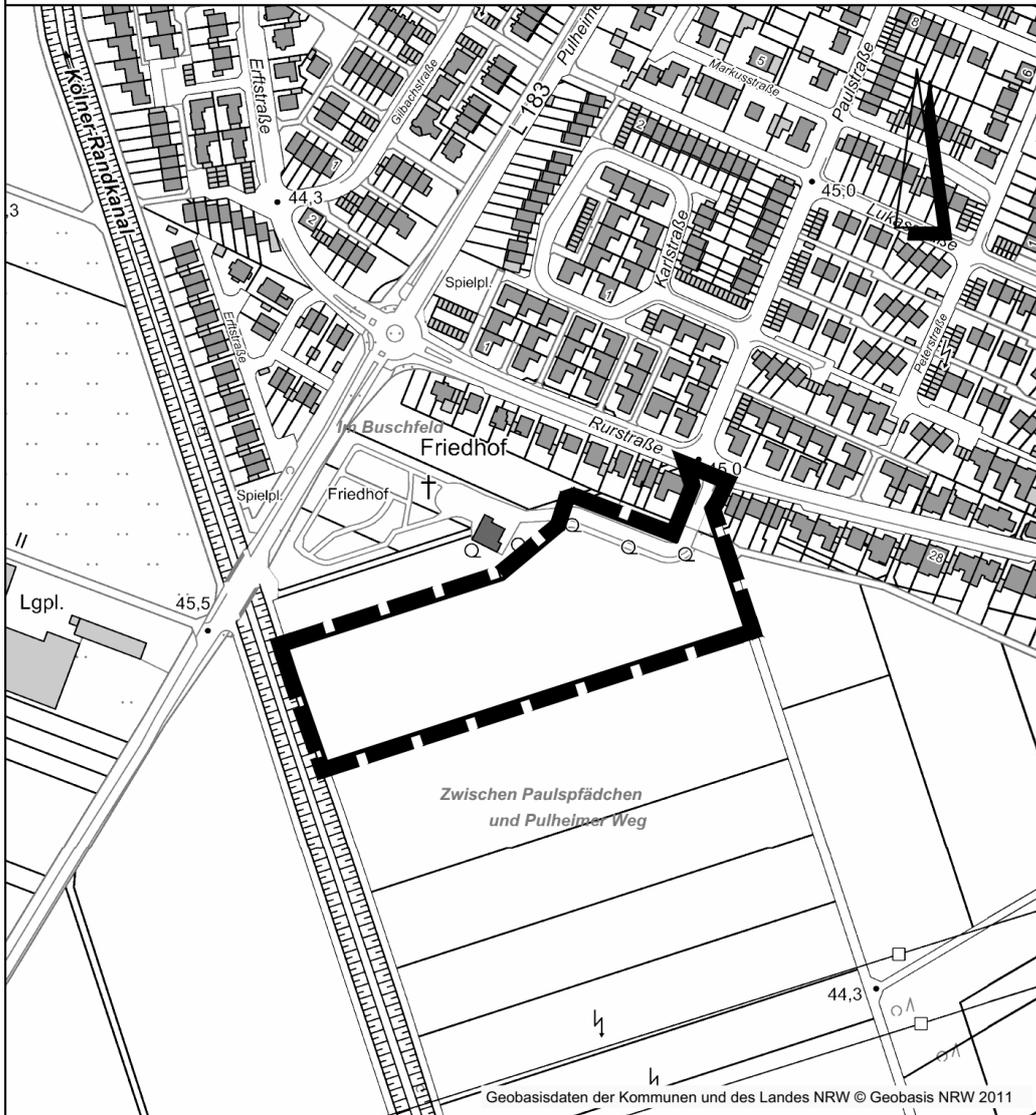
→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

Im Auftrag

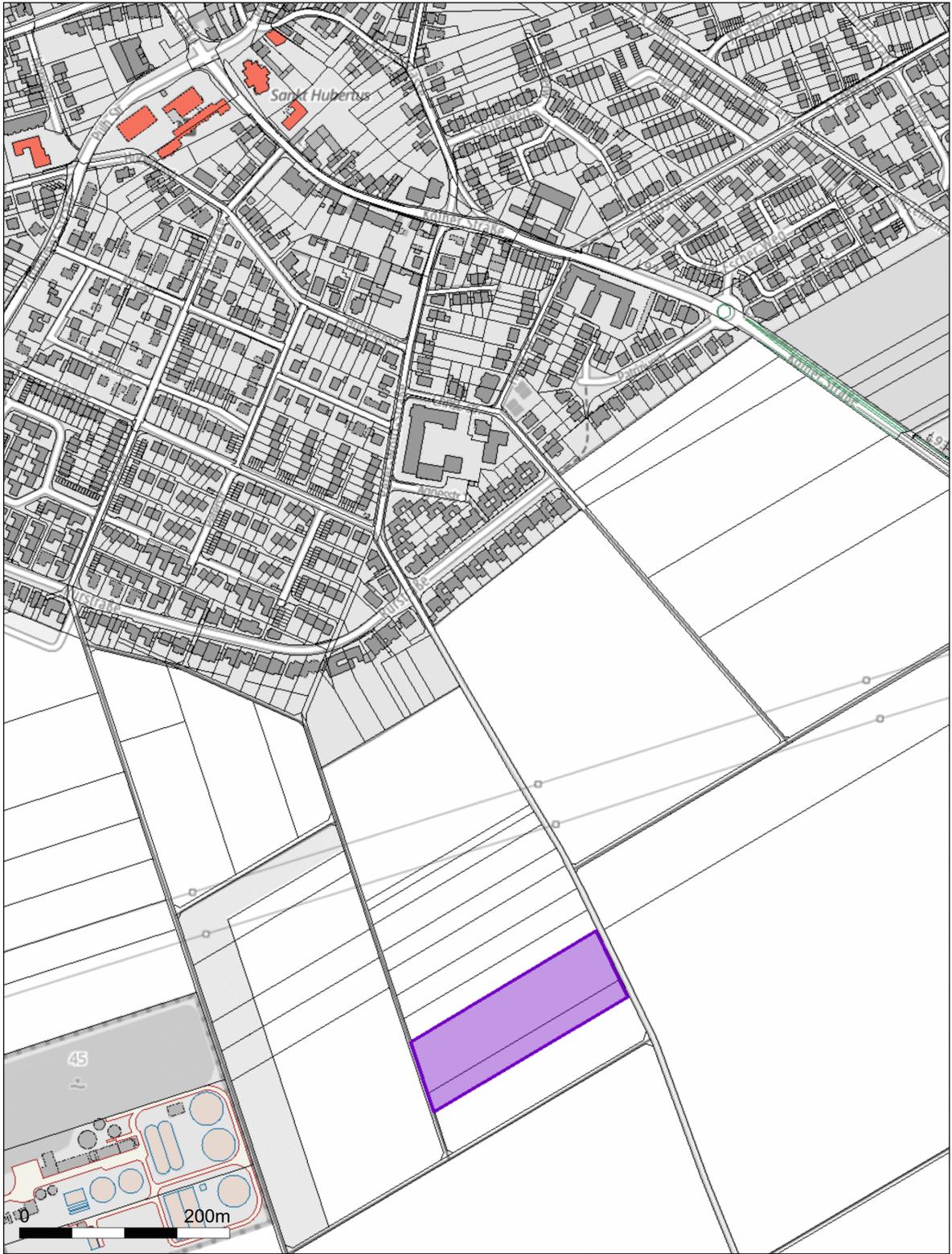
gez.
Olaf Kleine-Erwig
Technischer Dezernent

Aushang: vom: 03.12.2024
bis: 24.01.2024

BP 157 Sinnersdorf
Kita - Am Paulspfadchen



 Geltungsbereich



346769.6

5653588.57

Übersicht Artenschutzmaßnahme BP 157 Sannersdorf



Datum:
29.11.2024



Hinweis: Dieser Ausdruck wurde im Geoportal der Stadt Pulheim erstellt. Er ersetzt keinen amtlichen Kartenauszug. Bitte beachten Sie die Lizenzbedingungen. Die Datenlizenz lautet Deutschland - Zero (www.govdata.de/dl-de/zero-2.0). Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.

